

Zeitschrift:	Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Herausgeber:	Bernisches Statistisches Bureau
Band:	- (1905)
Heft:	2
Artikel:	Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern
Autor:	Mühlemann, C.
Kapitel:	Ueber die Entstehung der Güter und den Bestand des Volksvermögens im Kanton Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Die Güterverteilung.

SECHSTER ABSCHNITT.

Ueber die Entstehung der Güter und den Bestand des Volksvermögens im Kanton Bern.

XVIII. Kapitel.

Theoretisches und Methodisches.

Einleitung.

In der Volkswirtschaft spielt die Güterverteilung eine ungeheuer wichtige, ja wohl die wichtigste Rolle; denn schliesslich lässt sich der praktische Erfolg einer jeden Volkswirtschaft, resp. der wirtschaftliche Wohlstand eines Volkes am sichersten nach der Güterverteilung, also nicht nur nach dem Nationalvermögen oder dem Güterbesitz im grossen ganzen, sondern nach dessen Verteilung auf die verschiedenen Volksklassen und Berufsstände, Erwerbsgruppen und Einzelwirtschaften, oder Familien und Personen beurteilen. Bei Untersuchungen über die Entstehung, den Bestand und die Verteilung der Güter, sind zunächst folgende begriffliche Unterscheidungen zu machen. Einmal in Betreff der Natur der Güter und sodann in Hinsicht auf die Erzeugung und Erwerbung derselben. Güter in umfassendstem Sinne aufgefasst, sind Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, wie überhaupt die Volkswirtschaft die irdische Bedürfnisbefriedigung*) der Menschen bezieht; demnach würden auch persönliche Dienste, Talente, gute physische, geistige und sittliche Eigenschaften, also alle die Gesundheit und die Wohlfahrt der Menschen begünstigende Faktoren zu den Gütern zu rechnen sein.**)

*) Zum Unterschied von der religiösen Bedürfnisbefriedigung, welche bekanntlich auf den Erwerb und Besitz unvergänglicher Güter abzielt.

**) Die Tatsache, dass die Bedürfnisbefriedigung der Menschen sich nicht nur auf rein materielle Dinge beschränkt, sondern auch auf das Geistes- und Seelenleben sich erstreckt, dürfte kaum bestritten sein; somit ist auch der Einfluss des geistigen und religiösen Lebens auf die Gütererzeugung und -Verteilung, sowie auf die materielle Wohlfahrt und Bedürfnisbefriedigung eine Tatsache von grösster Bedeutung.

In rein ökonomischem Sinne aufgefasst, versteht man indess unter Gütern nur äussere konkrete Sachen von Wert, also wirtschaftliche Sachgüter, mit welchen wir es hier auch allein zu tun haben. Es werden also für unser Pensum immaterielle Güter, wie Dienste oder Leistungen und gewisse Verhältnisse zu Personen und Sachen oder auch Rechte ausser Betracht fallen, obwohl diese, wie übrigens auch die persönlichen Güter mit den wirtschaftlichen Gütern überhaupt in engstem Zusammenhang stehen.*). Hinsichtlich der Erzeugung und Erwerbung der Güter ist in der Hauptsache zwischen rein ökonomischen (Produktionsprozess) und historisch-rechtlichen Vorgängen (Besitzwechsel, Erbrecht beim Privateigentum) zu unterscheiden; indessen soll sich unsere Untersuchung auf den dermaligen Bestand und Besitz an wirtschaftlichen Sachgütern, also nicht speziell auf die Art der Erzeugung und Erwerbung beziehen. Nicht das Produktions- und Verteilungsproblem an sich, sondern die faktische Verteilungsgestaltung von Besitz und Einkommen, resp. von Vermögen, soll den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden, wodurch freilich auch dem Verteilungsproblem gedient sein soll.

Ueber die Entstehung und die Natur der wirtschaftlichen Güter.

Wirtschaftliche Güter entstehen unter dem Einfluss eines oder dem Zusammenwirken mehrerer Produktionsfaktoren; als solche kennt die Volkswirtschaft die drei Urquellen: Natur, Arbeit und Kapital. Ad. Wagner unterscheidet zwar in seiner Volkswirtschaftslehre (kleine Ausgabe in aphoristischer Form) noch speziell als als vierten Faktor, bezw. als weitere Bedingung, die Unternehmung; allein diese darf füglich als im Faktor Arbeit inbegriffen betrachtet werden. Ueber den Begriff dieser Produktionsfaktoren und deren gegenseitige Beziehungen bestehen in wirtschaftlichen Kreisen überhaupt verschiedene Auffassungen und abweichende Lehrmeinungen; so z. B. werden Grund und Boden, resp. die landwirtschaftlichen Grundstücke von den einen zum Kapital, von andern zur Natur gezählt. In der Tat lässt sich über die begriffliche Abgrenzung der Produktionsfaktoren unter sich sehr wohl streiten, da beispielsweise auch die beiden Faktoren Natur und Arbeit hinsichtlich der natür-

*) Nach A. Wagner (Grundlagen der Volkswirtschaft, II. Bd. I K.) kommt der Streitfrage über den Umfang des Begriffs „wirtschaftliches Gut“ eine besondere wissenschaftliche Bedeutung bei, indem davon unter anderem namentlich die Begrenzung des Gebiets der politischen Oekonomie abhängt; derselbe spricht sich (S. 305) für Einreihung der Dienste unter die wirtschaftlichen Güter, ebenso die neuern Lehrer, besonders in Frankreich und Deutschland, während die englischen Nationalökonomen, sowie Rau, den Begriff „wirtschaftliches Gut“ auf die Sachgüter beschränken wollten.

lichen Kräfte eine scharfe Trennung nicht zulassen, vielmehr in einander übergehen. Dennoch erscheint eine übereinstimmende Auseinanderhaltung in der begrifflichen Bestimmung der Produktionsfaktoren keineswegs unmöglich. Es liegt nicht in unserer Absicht, in dieser Hinsicht einen theoretischen Versuch zu unternehmen, indem wir die Produktionsfaktoren nur insoweit erwähnen, als sie für den praktischen Zweck der vorliegenden Studie in Betracht fallen. Ad. Wagner bezeichnet die Natur als die Summe von Stoffen und Kräften und zwar a) die Natur des ganzen Landes, b) Stoffe und Kräfte in den Grundstücken und c) Stoffe und Kräfte in den beweglichen Körpern; demnach kämen hauptsächlich Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage, dann der wirtschaftliche Charakter der Grundstücke (wirtschaftliche und technische Funktion), die Eigentumsverhältnisse, die Fundorte (Bergbau und andere Naturstoffe), die Bewirtschaftungsweise, die beweglichen Körper, bezw. Kräfte der Stoffe, Werkzeuge und Maschinen, wissenschaftliche und technische Hilfsmittel und deren Anwendung in Betracht.

Von den landwirtschaftlichen Objekten oder Liegenschaften würden also eigentlich nur die Gebäude ausschliesslich, die Grundstücke, Beweglichkeiten und Maschinen jedoch nur als Wertfaktoren unter „Kapital“ fallen. Die Arbeit als Produktionsfaktor ist im weitesten Sinne, also als körperliche oder Muskelarbeit, geistige oder Hirnarbeit, tierische (natürliche) und mechanische oder maschinelle (künstliche) Arbeit aufzufassen. Die Unternehmung in wirtschaftlich-technischem Sinne ist unbedingte Voraussetzung der Produktion. Von der individuellen und nationalen Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung, sowie der Arbeitsteilung und Arbeitsgliederung, hängt die Güterproduktion, bezw. das Ergebnis des Produktionsprozesses sehr wesentlich ab. Beim Kapital als dritter Produktionsfaktor ist zunächst im allgemeinen zu unterscheiden zwischen National- und Privatkapital, sodann zwischen Natural- und Geldkapital; es fallen speziell darunter: die zur materiellen Produktion erforderlichen Kapitalgüter, wie Haupt- und Hilfsstoffe, technische Hilfsmittel zur Benutzung der Natur- und menschlichen Arbeitskräfte, Grundstücke und Meliorationen, Gebäude, Unterhaltsmittel der beschäftigten Personen, fertige Produkte als Handelswaren, Kommunikations- und Transportmittel, Geld bezw. Edelmetall etc. Streitig ist, wie gesagt, nur die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude, ferner etwa noch die Unterhaltsmittel der Arbeiter, Geld und fertige Produkte. Hinsichtlich der Verwendung des Kapitals, wird dasselbe unterschieden in umlaufendes und stehendes Kapital; zu ersterem gehören z. B. Rohprodukte und Hilfsstoffe, zum andern Grundstücke, Gebäude und Fabriken, Maschinen und Werkzeuge.

Bei der Unternehmung unterscheidet man vier verschiedene Arten von Kapital als Produktivmittel, nämlich 1) den Grundwert-

fond, 2) den Gebäude- und Maschinenfond, 3) den Materialfond und 4) den Lohnfond; aus dem Zusammenwirken dieser vier Faktoren ergibt sich nach Abzug der Produktionskosten der Unternehmergewinn als Kapitalzuwachs oder Reichtumsvermehrung. Zur Entstehung äusserer wirtschaftlicher Güter ist menschliche Arbeit nötig, während der Erwerb von Gütern dies nicht unbedingt voraussetzt. Von den verschiedenen Erwerbsarten der wirtschaftlichen Güter, welche sowohl auf rein ökonomischem als auch sozialem oder historisch-rechtlichem Wege erfolgen können, fallen für unsere Untersuchung hauptsächlich die verkehrsmässigen Uebergänge, wie freier und zwangsweiser Kauf, Tausch und insbesondere die durch Erbschaft und Teilung erfolgende Erwerbsart, von welcher Ad. Wagner wenigstens im I. Kapitel des 2. Buchs seiner Grundbegriffe merkwürdigerweise keine Erwähnung tut. Die wirtschaftlichen Güter, welche austauschbar sind, heissen Tauschgüter und diejenigen, welche dem Verkehr unterliegen, Verkehrsgüter.

Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Güter ist zwischen Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft zu unterscheiden. Eine weitere Unterscheidung, welche namentlich für das Problem der Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens von Wichtigkeit ist, betrifft den Vermögensbegriff; derselbe ist enger begrenzt, als der Gutsbegriff und ist auch nicht identisch mit dem Kapitalbegriff, sondern unterscheidet sich durch den privatrechtlichen Charakter resp. das Besitzmoment. Ad. Wagner hebt insbesondere den doppelten Vermögensbegriff hervor, nämlich 1) Vermögen an sich, d. h. National-Volks-Sozialvermögen, welches nach rein ökonomischem Begriff ein Vorrat wirtschaftlicher Güter als realer Fond für die Bedürfnisbefriedigung darstellt, 2) Vermögen als Vermögensbesitz, oder als geschichtlich-rechtlicher Begriff bezeichnet dagegen den im Besitz bzw. Eigentum einer Person stehenden Vorrat wirtschaftlicher Güter (Einzelvermögen oder persönliches Vermögen); letzteres zerfällt wiederum in öffentliches und Privatvermögen. Nach dem Zweck und der Verwendung des Vermögens zerfällt dasselbe in die zwei Bestandteile Gebrauchs- oder Genussvermögen und Produktivvermögen oder Kapital. Das Gebrauchsvermögen zerfällt seinerseits in Verbrauchsvermögen und Nutzvermögen. Das Kapital im allgemeinen (eigentliches Kapital oder Produktivkapital) ist ein Vorrat wirtschaftlicher Güter als Mittel zur Herstellung bzw. Gewinnung neuer wirtschaftlicher Güter. Die weitere Unterscheidung in umlaufendes und stehendes Kapital ist bereits oben erwähnt worden. Auch beim Kapital wie bei den wirtschaftlichen Gütern und beim Vermögen kommen die zwei Unterscheidungen nach dem rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Begriff zur Anwendung; im ersten Falle ist Kapital Produktionsmittelvorrat, im andern Erwerbsmittel oder Rentenfond. Beim Reichtumsbegriff wäre nach Wagner die Doppelunterscheidung in rein ökonomischem und

historisch-rechtlichem Sinne wieder anwendbar; allein ein praktischer Zweck oder Nutzen kommt derselben nicht zu, weshalb wir davon Umgang nehmen und uns auf die folgende einfache Definition des Reichtumsbegriffs beschränken.

Reichtum bezeichnet ein grosses Vermögen, d. h. einen grossen Fond von wirtschaftlichen Gütern oder einen grossen Vermögensbesitz (Kapitalfonds, Grundrentenfonds oder Grundbesitz), welcher ohne wesentlichen Arbeitsaufwand dem Besitzer reiche Bedürfnisbefriedigung gewährt.

Wie Kapital und Vermögen, so verhalten sich auch Ertrag und Einkommen zu einander; bei letzterem fällt ebenfalls nicht nur die Einzelwirtschaft und die Volkswirtschaft, sondern auch die Produktion und Veredlung der Güter in Betracht; ebenso bilden die Kosten vom Standpunkte der Einzelwirtschaft, wie der Volkswirtschaft einen wichtigen Faktor im Produktionsprozess, resp. bei der Gütererzeugung und Vermögensvermehrung; denn eine wirkliche Vermehrung des Vermögens ist nur denkbar, wenn sich ein Netto-Ertrag, durch Abzug des Kostenaufwandes vom Roh- oder Brutto-Ertrag festgestellt, ergibt. Ertrag und Einkommen sind freilich dem Begriff nach verschieden, indem Erträge stets Einnahme darstellen, die sich auf das Objekt und zwar sporadische, nicht regelmässige, die Einkommen dagegen stets auf das Subjekt, bezw. auf die Person in regelmässiger Konstanz beziehen. Einkommen ist daher 1. diejenige Summe wirtschaftlicher Güter, welche einer Person in gewissen Perioden üblicher Weise nach Jahren berechnet in regelmässiger Wiederholung als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle bezw. als neues Vermögen erwachsen; 2. das Ergebnis periodisch fort dauernder Genüsse und Nutzungen. Man unterscheidet freies (verfügbares) und gebundenes, d. h. solches Einkommen, welches schon zum Voraus für gewisse Zwecke bestimmt ist und für deren Verwendung reserviert werden muss. Die hievor angedeuteten Begriffe der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Erträge und Kosten sind nun auch auf die ganze Volkswirtschaft als Objekt, also nicht nur auf die Einzelwirtschaft anwendbar, während sich diejenigen betreffend das Einkommen auf das Volk, resp. auf das den Reinertrag empfangende Subjekt beziehen. Nicht sowohl bei der Güterproduktion und beim Ertrag, als auch bei dem Gesamtnachweis des Gütervorrats an Kapital und Vermögen einer beliebigen Volkswirtschaft ist ein weiterer Faktor, nämlich der Wert oder Preis von grösster Bedeutung. Die volkswirtschaftliche Theorie unterscheidet zwischen Gebrauchswert und Tausch oder Verkehrswert, ferner zwischen individuellem und sozialem und zugleich zwischen subjektivem und objektivem Gebrauchswert. Beim Gebrauchswert ist die spezifische Nützlichkeit (Genuss- und Produktionswert), sowie die Bedürfnisbefriedigung bestimmend. Tauschwert erhalten die Güter, welche nicht nur für den persönlichen Bedarf, sondern für

den Verkehr bestimmt sind. Der soziale Gebrauchswert wäre demnach eigentlich schon Tausch- oder Verkehrswert. Ausser dem letztern gibt es noch zwei Möglichkeiten für die Wertschätzung der Güter, nämlich der sogenannte Taxwert und der Ertragswert, ersterer dient in der Praxis gewöhnlich bei der Veranlagung der Grundsteuer, zum Teil auch bei der hypothekarischen Belehnung als Grundlage, während letzterer direkt im agrar-ökonomischen Interesse postuliert wird. Anstatt des hypothetischen Tauschwertes ist der für ein Sachgut oder eine Ware im Handel wirklich erzielte Geldwert-Preis in der Regel massgebend für die Wertbestimmung der Güter von gleicher Art und Qualität; unter Umständen macht der Vertragspreis oder auch der sogenannte Taxpreis Regel.

Das Verfahren zur Ermittlung des Volksvermögens.

Indem wir nun unserm Pensum näher treten, liegt uns vor allem die Aufgabe ob, die Methodik, resp. das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Bestandteile des Volksvermögens ins Auge zu fassen. Es wäre freilich interessant und naheliegend, auch den Ertrag der Volkswirtschaft im ganzen oder das Volkseinkommen in die Untersuchung einzubeziehen; für einmal beschränken wir uns jedoch, wie gesagt, auf den Bestand und die Verteilung der Sachgüter, bezw. den Nachweis des Volksvermögens und zum Teil des Einkommens, zumal die Schwierigkeiten für eine annähernd richtige statistische Erfassung dieser Objekte ohnehin noch gross genug sind*); es müssen selbstverständlich auch die Verhältnisse zu Personen und Sachen, Rechte und persönliche Dienste, obwohl auch zu den wirtschaftlichen Gütern gehörend, wenigstens direkt unberücksichtigt bleiben. Für die statistische Ermittlung des Volkvermögens und Volkseinkommens empfiehlt sich die Anwendung gemischter Methoden, d. h. von Kombinationen zwischen subjektiver (personaler) und objektiver (realer) Methode, wie solche sich in der Praxis (Steuerwesen, Besitz- und Wirtschaftsstatistik) bereits darbieten. Selbstverständlich muss die Ermittlung des Volksvermögens und Einkommens in jedem Falle im wesentlichen auf die Einzelwirtschaften abstellen; höchstens liesse sich das Ergebnis der Volkswirtschaft für eine bestimmte Zeitperiode an Hand der Gesamtziffern der Handelsbilanz einigermassen beurteilen: ebenso sind gewisse Teile des Volks- oder Nationalvermögens als solche, z. B. Geldkapital, bei

*) Vergleiche die diesbezüglichen Bemerkungen von A. Wagner (in Band III, Kap. 3, 2. Abschn.) über Ertrag der Volkswirtschaft und Volkseinkommen; immerhin regt derselbe statistische Aufstellungen über das Volksvermögen nach er dessen Bestandteilen, na.h Quantität und Qualität der Güterarten an, obschon das Problem der Schätzung des Volkswirtschaftsertrages und Volkseinkommens für unlösbar hält.

der volkswirtschaftlichen Wertschätzung nur in ihrer Gesamtheit erfassbar. Die wirtschaftliche Kraft eines Volkes hat übrigens, abgesehen von seinem Vermögen und Einkommen, noch ganz andere und zum Teil wichtigere Bestimmungsgründe, wie Klima, Lage des Landes, kulturelle Entwicklung, Moralität und Wirtschaftlichkeit des Volkes u. s. w. und lässt sich daher begrifflich überhaupt nicht in Zahlen fassen. Für die Beurteilung des Volkswohlstandes liefert indes heute die Wirtschafts- und Kulturgeschichte und insbesondere die systematische Massenbeobachtung der Statistik reichhaltiges Material und somit hinlängliche Anhaltspunkte und Tatsachen; es muss dies selbst von Theoretikern ersten Ranges, wie Ad. Wagner, zugegeben werden, obgleich derselbe den statistischen Nachweisen betreffend das Volkseinkommen und Volksvermögen sehr skeptisch gegenübersteht.

Zahlreiche Autoren und selbst statistische Aemter, wie z. B. das württembergische, haben sich bereits mit diesem Thema befasst und es liefern die bezüglichen Arbeiten den Beweis, dass bei vorsichtigem Verfahren, sorgfältiger Auswahl der Hülfsmittel und zweckmässiger Anwendung der Methoden eine, wenn auch nicht mathematisch genaue, so doch annähernde Berechnung des Nationalvermögens durchaus nicht unmöglich ist und dem wissenschaftlichen Zwecke genügen dürfte. Diese in den verschiedenen Staaten versuchsweise immer häufiger stattfindenden Berechnungen nähern sich übrigens der Wirklichkeit immerfort um so mehr, je zuverlässigere Grundlagen und Vorarbeiten die Wirtschaftsstatistik bietet. „Man kann“, wie der Verfasser einer der neuesten sachbezüglichen Arbeiten*) sich sehr zutreffend ausdrückt, „von diesen versuchsweisen Berechnungen nicht mehr verlangen, als was möglich ist. Wenn man sich als Objekt der wissenschaftlichen Erforschung die wirklichen Verhältnisse des Wohlstandes der Bevölkerung stellt und wenn man dabei erwartet, ein authentisches Bild der Verteilungsverhältnisse des Volksvermögens zu erhalten, so stellt man Forderungen, welchen die Statistik nicht entsprechen kann. Aber wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, dass die definitiven Ergebnisse der zur Lösung des Problems für die Schätzung des Nationalreichthums gemachten Versuche im einzelnen nicht absolute Werte sind und dass die Wissenschaft auch die approximativ Werte annehmen und verwenden soll; wenn wir zugeben, dass mit der fortgesetzten Entwicklung der exakten Statistik auch die mutmassliche Statistik ihre Bedeutung hat, dann werden wir nicht mehr am wissenschaftlichen und praktischen Werte der Untersuchungen zweifeln, welche die Lösung unseres Problems zum Zwecke haben.“ Freilich verkennt auch Fellner die Unzulänglichkeit und Mängel der bisherigen

*) L'évaluation de la richesse nationale par F. Fellner (Bulletin de l'Institut international de Statistique (Tome XIII, 2^{me} livraison).

Versuche zur Berechnung und Schätzung des Nationalreichtums für die wissenschaftliche und praktische Verwertung nicht; er unterwirft zudem die verschiedenen von den betreffenden Gelehrten und Fachmännern angewandten Methoden einer Kritik und empfiehlt schliesslich im Interesse der Ermöglichung internationaler Vergleiche die Anwendung eines gleichmässigen Verfahrens, welches bereits früher von Foville und seither von Besson und Turquan für Frankreich, von Pantaleoni und Bodio für Italien, von Inama-Sternegg für Oesterreich und von Verrijn-Stuart für die Niederlande angewandt worden war, nämlich dasjenige der Berechnung des Volksvermögens auf Grund der jährlichen Quote der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der Todesfälle, d. h. durch Berechnung (Multiplikation), des die Zeitdauer des Generationswechsels ausdrückenden Coeffizienten. Dieses Verfahren ist indes auch nicht einwandfrei, indem die bezüglichen Grundlagen, also sowohl die Summe der Erbschaften und Schenkungen, als die Sterblichkeit, mehr oder weniger grossen Schwankungen und Zufälligkeiten unterworfen sind, weil ferner die Erbschaften z. B. nach bernischem Gesetz in absteigender Linie unter Ehegatten der Steuer nicht unterliegen und weil endlich die der Erbschafts- und Schenkungssteuer ebenfalls nicht unterworfenen Vermögensobjekte des Staats und der Gemeinden, der Korporationen oder juristischen Personen nicht inbegriffen wären, so dass das empfohlene Verfahren höchstens zur Ermöglichung internationaler Vergleiche betreffend das Privatvermögen — nicht des gesamten Nationalvermögens, — im übrigen als Notbehelf und bedingtes Korrektiv zur Ausgleichung gegenüber andern Methoden dienen könnte. Das Hauptgewicht ist jedoch, wie bereits bemerkt, nicht auf die Ermittlung des Volksvermögens im ganzen, sondern auf dessen Verteilung zu legen. Immerhin mag ein Versuch zur Feststellung desselben hier am Platze sein, zumal ein bezüglicher Nachweis unseres Wissens bisher für das zwar beschränkte Gebiet der bernischen Volkswirtschaft noch nicht unternommen wurde.

XIX. Kapitel.

Berechnung des Volksvermögens im Kanton Bern.

Der Grundstock des Volksvermögens und zugleich der sicherste Produktionsfaktor, die nie versiegende Quelle des wirtschaftlichen Wohlstandes im Kanton Bern bildet das Grundeigentum, also der Besitz an Grund und Boden. Nach den geometrischen Vermessungen, welche zwar noch nicht für das ganze Kantonsgebiet beendet sind, sowie der landwirtschaftlichen Statistik hat das Territorium des Kantons Bern eine Ausdehnung von 688,440 Hektar, wovon 536,870

Hektar produktiv und 151,570 Hektar unproduktiv sind. Die produktive Fläche verteilt sich im weitern wie folgt:

	Hektar	%
Aecker und Gärten	133,752	24,9
Wiesen und Hofstatten	110,499	20,7
Alpen und Weiden	134,440	25,0
Waldungen	157,393	29,3
Reben	786	0,15
Total	536,870	100

Für die auf den Grund und Boden bezügliche Wertermittlung kann selbstverständlich nur die produktive Fläche in Betracht fallen und diese ist ihrer Qualität nach von der Lage, Gestalt und Bodenbeschaffenheit, den klimatischen Verhältnissen und der Volksdichtigkeit abhängig, somit ziemlichen Variationen unterworfen. Immerhin ist durch das für den Bezug der Grundsteuer im Kanton Bern vorgeschriebene Schätzungsverfahren*) dafür gesorgt, dass den Verschiedenheiten des Bodenwerts durch eine möglichst gleichmässige Taxation Rechnung getragen, somit eine Ausgleichung der Wertverhältnisse nicht nur nach der Natur der Grundstücke unter sich, sondern auch von Gegend zu Gegend bewerkstelligt wird. Die Grundsteuerschätzung kann also, vorausgesetzt, dass sie überhaupt der wirklichen Höhe entspricht, für die Wertbestimmung von Grund und Boden im Kanton Bern zum Anhaltspunkte dienen, wenn nicht direkt als massgebend betrachtet werden. Allerdings sind die von der Steuerpflicht befreiten Objekte in der Schätzung nicht inbegriffen und müssen daher auf anderem Wege ermittelt werden; andererseits müssten die Hypothekarschulden eventuell, d. h. für den Fall das reine Vermögen festzustellen wäre, vom Betrag der Brutto-Schätzung abgezogen werden, was jedoch die getrennte Rechnung erschwert, indem die Hypothekarschulden für Grundstücke und Gebäude nicht separat bekannt sind. Die letzte Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen fand gemäss Art. 105 der neuen Staatsverfassung und dem Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern im Jahre 1893 statt**) dieselbe ergab eine Wertvermehrung gegenüber 1876 von 55,6 Millionen Franken oder 4,1 % — eine in Anbetracht der fortwährenden Wertsteigerung der Kulturobjekte sehr mässige Erhöhung, die sich nur so erklären lässt, dass der Hauptzweck der Schätzungen in einem billigen Ausgleich derselben bestund. Da die Grundsteuerschätzung im ganzen Kanton auch durch die jährliche

*) Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1956 nebst Vollziehungsverordnung vom 20. August 1856 und zudienenden Instruktionen.

**) Eine neue Revision soll laut Kundgebungen seitens der Finanzdirektion im Laufe des Jahres 1905 stattfinden; dieselbe ist seither durch Dekret des Grossen Rates angeordnet worden.

Revision in der Regel eine wesentliche Erhöhung im ganzen erfährt, so ist klar, dass unserer Berechnung nicht die Hauptschatzung von 1893, sondern die durch die letzte Jahresrevision bereinigte Schatzung zu Grunde zu legen ist, obwohl die Unterscheidung zwischen Grundstücken und Gebäuden und eine getrennte amtsbezirksweise Summierung der bezüglichen Werte bisher nur bei der Hauptrevision und zwar nur für den alten (deutschen) Kanton — allerdings in sehr summarischer, mangelhafter Weise stattfand; infolgedessen wird eine verhältnismässige Verteilung des Grundsteuerkapitals pro 1903 auf Grundstücke und Gebäude und zugleich eine Kontrolle und Ergänzung des Kapitalwerts der letztern nach Massgabe des Schatzungswertes der obligatorischen (staatlichen) Gebäudeassekuranz nötig sein. Das gesamte rohe Grundsteuerkapital des Kantons Bern beträgt:

Fr. 1,697,235,150.

Nun kommt zunächst in Betracht, dass ausser den in § 2 der Vermögenssteuergesetzes vom Jahr 1856 genannten Objekte laut Abänderungsgesetz vom 20. August 1893 (§ 1) auch die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude bis zur Hälfte ihres Schatzungswertes von der Steuerpflicht befreit sind; ferner stellt sich nach unsren Untersuchungen heraus, dass die Gebäude überhaupt bei der Grundsteuer gegenüber der Brandversicherungsschätzung um zirka $\frac{1}{3}$ zu niedrig eingeschätzt sind und endlich, dass nach einer von der Finanzdirektion seiner Zeit vorgenommenen Ermittlung, die Grundsteuerschätzung im Durchschnitt des ganzen Kantons ebenfalls wesentlich (mindestens 15 Prozent) unter den Liegenschaftspreisen stand, welche bei den Käufen und Verkäufen während einer Reihe von Jahren im Kanton wirklich bezahlt wurden. Unter diesen Umständen, sowie mit Rücksicht auf das Fehlen jeglicher Basis zur vollen Wertschätzung der landwirtschaftlichen Gebäude, kann die Grundsteuerschätzung nicht als vollwertig gelten und es erscheint daher angezeigt, das Immobilienkapital durch indirekte und durch Kontroll-Berechnungen festzustellen und zwar auf folgende Weise:

1. Vom gesamten Grundsteuerkapital des Kantons Bern, macht das Gebäudekapital laut den Hauptschatzungen pro 1893 42,2 Proz. aus; dieses Wertverhältnis dürfte mit Rücksicht auf die Bautätigkeit der letzten 10 Jahre, bezw. in Anbetracht der Vermehrung des Gebäudekapitals zur Zeit füglich auf 45 Prozent angenommen werden. Wir ziehen nun das Gebäudekapital nach der Grundsteuerschätzung pro 1903 von letzterer Summe ab und setzen dafür den Schatzungswert nach der obligatorischen Gebäudeversicherung ein, also:

Gesamt-Grundsteuerkapital pro 1903	Fr. 1,697,235,150
Davon ab das Gebäudekapital (45%)	„ 763,755,817
Bleiben für Grundstücke allein	Fr. 933,479,333

Dazu käme noch das steuerfreie Grundeigentum des Bundes, bezw. des Staates und dasjenige bis auf Fr. 100 Wert, welches jedoch keinen grossen Betrag ausmacht und dessen Nachweis getrennt von den ebenfalls steuerfreien öffentlichen Gebäuden des Staats und der Gemeinden überhaupt nicht ohne eigentliche Spezialerhebung möglich ist.

2. Nach zuverlässigen Ermittlungen darf indes mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Grundsteuerschatzungen durchschnittlich mindestens um 25 Prozent niedriger stehen, als der wirkliche Verkehrswert der Liegenschaften ausmacht. Nehmen wir indes nur 20 Prozent an und schlagen wir das Betrefffnis dieser 20 Prozent mit Fr. 186,795,867 zu der oben berechneten Wertsumme der Liegenschaften, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Grundstücke	Fr. 933,979,333
Zuschlag von 20 %	" 186,795,867
Zusammen	Fr. 1,120,775,200

3. Diese Summe dürfte aber in Wirklichkeit, abgesehen von dem nicht inbegriffenen Kapitalwert der steuerfreien Liegenschaften immer noch zu niedrig sein, so dass es angezeigt erscheint, dieselbe noch durch eine weitere Berechnung zu kontrollieren und zu ergänzen. Nach der landwirtschaftlichen Statistik besitzt der Kanton Bern

an Aeckern und Gärten	133,752 Hektar
„ Wiesen und Hofstatten	110,499 „
Also an Kulturland im ganzen	244,251 Hektar

Den neuern statistischen Ermittlungen über Kaufpreise zu folge, kann per Hektar Kulturland (inklusiv Bauplätze) im Durchschnitt des ganzen Kantons ein Verkehrswert von wenigstens 5000 Franken angenommen werden, hiemit stimmt auch das Mittel der Preise überein, welche der Staat Bern bei seinen Landankäufen in den letzten 10 Jahren zahlte, oder bei seinen Domänenverkäufen erzielte.

*) Eine für die Jahre 1888—1892 von der kantonalen Finanzdirektion vorgenommene Ermittlung der Kaufpreise und Vergleichung derselben mit den Grundsteuerschatzungen ergab, wie schon gesagt, dass erstere damals durchschnittlich 15 Prozent höher standen, als letztere; seither hat sich diese Differenz nicht verringert, sondern im Gegenteil trotz der Revision und Ausgleichung von 1893 noch bedeutend vergrössert, wie neuere von uns mit Hilfe der Amtsschreibereien im Jahr 1904 vorgenommene Erhebungen beweisen. Nach denselben steht der Verkehrswert der Grundstücke I. Kulturart im Durchschnitt sogar gegen 33 Prozent höher als die Grundsteuerschatzung und der durchschnittliche Verkaufswert per Hektar stellt sich auf Fr. 6,150; allerdings bezog sich diese Erhebung nicht auf das ganze Kantonsgebiet, resp. auf sämtliche Käufe oder Handänderungen.

Die Berechnung ergibt also unter Annahme des Durchschnittswerts von Fr. 5000 per Hektar ($5000 \times 244,251$) einen Gesamtverkehrswert an Liegenschaften (Kulturland) von 1,221,255,000 Franken.

Das Gebäudekapital beläuft sich nach der obligatorischen Brandversicherung auf Fr. 1,173,707,100. Zu dieser Summe wäre noch hinzuzurechnen der Wert der von der staatlichen Versicherung ausgeschlossenen (eidgenössischen) Pulvermühlen und chemischen Fabriken mit explodierbaren Stoffen. Ueberdies dürfte auch die Brandversicherungsschätzung noch um einige 100 Millionen Franken, in Wirklichkeit vielleicht sogar ca. 20 Prozent unter dem effektiven Verkehrswert stehen, da erstens nach § 2 des Brandversicherungsgesetzes die Versicherung nur bis zu $\frac{4}{5}$ des Schatzungswertes obligatorisch, für $\frac{1}{5}$ dagegen dem Eigentümer freigestellt ist, der letztere nach § 12 des genannten Gesetzes nur dann als Versicherungswert gilt, wenn er unter dem durch die Schätzer selbst berechneten, also fiktiven Bauwert steht und auch in allen Fällen, wo letzterer der Schätzung zu Grunde gelegt wird, derselbe nicht nur erheblich unter dem Verkaufswert, sondern auch unter dem wirklichen Bauwert, resp. den Erstellungskosten steht. Es ist daher am Platze, die Brandassekuranzschätzung noch um wenigstens 10 Prozent oder Fr. 117,370,700 zu erhöhen, um den faktischen Gebäudewert zu erhalten.

Die Brandversicherungssumme beträgt Fr. 1,173,707,100

Der Zuschlag von 10 Prozent „ „ 117,370,700

Das Gebäudekapital beläuft sich also auf Fr. 1,291,077,800

Ein fernerer Bestandteil des Nationalvermögens bilden die Waldungen, über deren Wert im neuern Grundsteuer-Etat leider eine vollständige Angabe und Summation für den ganzen Kanton fehlt; einer Berechnung zufolge, welche das Sekretariat der Forstdirektion auf unsern Wunsch hin bereitwilligst vornahm, würden die Waldungen zur Zeit einen Wert von 125 Millionen Franken ausmachen, während dagegen die Grundsteuerschatzungsrevision von 1876 einen solchen von Fr. 152,272,123 verzeichnet. Da aber der Wert der Waldungen im ganzen bei normaler Wirtschaft sich ziemlich gleich bleibt, jedenfalls in den letzten 30 Jahren nicht um 27 Millionen gesunken sein kann, so nehmen wir eine Wertsumme von rund 150 Millionen Franken an.

Weiterhin fallen als Bestandteil des Nationalvermögens in Betracht die Alpen und Weiden, deren Wert durch die von uns bearbeitete neue Alpstatistik des Kantons Bern auf Fr. 50,732,380 festgestellt wurde; endlich die Reben, deren Kapitalwert bei uns in den letzten zwei Jahrzehnten, infolge Missernten, vermehrter Weinzufluss und Kunstweinfabrikation nahezu um die Hälfte gesunken ist; nach der letzjährigen Weinbaustatistik beziffert sich derselbe nur noch auf Fr. 4,036,340. Es würden endlich noch als Bestandteile der Ur-

produktion zu werten sein, die der mineralischen Ausbeutung dienen, Einrichtungen und Fundorte, wie Bergwerke, Steinbrüche, Thon-, Sand-, Mergel- und Cementgruben, Torfmoore etc., ebenso das Jagd- und Fischerei-Regal und die Gewässer. Ausser den Regalien und speziell der dem Staatsregal*) unterstellten Eisenerzausbeutung im Jura, sowie der Stockeren-Steinbrüche in Ostermundigen bei Bern stehen uns zur Zeit auch nicht die mindesten Anhaltspunkte zur speziellen Bewertung dieser Fundorte und Minerallager zu Gebote, so dass wir von einer bezüglichen Gesamtfeststellung Umgang nehmen müssen; übrigens dürften einzelne dieser Objekte bereits in der Grundsteuerschatzung inbegriffen sein. Zu den Naturschätzungen und somit auch zum Nationalkapital würden auch die Naturschönheiten unseres Landes gehören, deren Bewertung aber erst eine reine Unmöglichkeit ist. Dagegen ist es uns möglich, einen Ueberschlag über die Wasserkräfte zu machen; dieselben boten, nebenbei bemerkt, in den letzten Jahren Anlass zu lebhaften Erörterungen über die Frage der staatlichen Intervention im Sinne der Regelung des Konzessionswesens seitens der Kantone oder auch der Monopolisierung durch den Bund. Nach einer von Ingenieur Lauterburg † im Jahr 1890 erstellten Uebersicht der von ihm selbst vorgenommenen Detailuntersuchungen und Berechnungen der Wassermenge nach Mittel- und Kleinwasserständen würden im Kanton Bern mindestens 33,470 und höchstens 73,926 produktive Wasserkräfte (HP) vorhanden sein; davon waren nach der kantonalen Gewerbestatistik von 1889 bereits zirka 12,000 HP ausgenutzt und nach der eidgenössischen Fabrikstatistik von 1901 hätten sogar 28,880 HP, also bereits annähernd so viel wie die obige Minimal- oder nicht ganz die Hälfte der Maximalzahl Verwendung gefunden. Dieser Schluss erscheint jedoch nicht zulässig; denn offenbar sind noch viel mehr als die Hälfte der vorhandenen Wasserkräfte disponibel und nach der Ansichtsäusserung des Chefs des eidgen. hydrometrischen Bureaus sind die Berechnungen Lauterburgs überhaupt viel zu niedrig, so dass man für das reiche Quellengebiet der Aare und ihrer Nebenflüsse unbedingt weit mehr als die oben angeführte Kräftemenge, mindestens das Fünffache der Minimalzahl und das Doppelte der Maximalzahl von produktiven Wasserkräften annehmen darf.**)

*) Die Jahreseinnahmen aus den drei Staatsregalien: Jagd, Fischerei und Bergbau repräsentieren kapitalisiert folgende Summen:

1. Jagd	Fr. 60,000	\times	30	=	Fr. 1,800,000
2. Fischerei	„	5,000	\times	30	= „ 150,000
3. Bergbau	„	3,000	\times	30	= „ 90,000
					Zusammen Fr. 2,040,000

**) Dasselbe gilt natürlich auch für die Wasserkräfte der ganzen Schweiz, von welchen in den letzten Jahren in der Presse und im Parlament öfter die Rede gewesen ist. Nach einer Aufstellung von Prof. Wyssling waren 1901 in

Nehmen wir für den Kanton Bern in Uebereinstimmung mit dem Chef des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus wenigstens 150,000 HP als sicher vorhanden an, so ergibt sich unter Zugrundelegung eines allgemeinen Durchschnittswerts per HP (ursprüngliche Wasserkraft) von Fr. 1200*) kapitalisiert die respektable Summe von 180 Millionen Franken. Es ist daher angesichts der Bedeutung, welche den Wasserkräften zukommt, begreiflich, wenn eine intensivere Staatsaufsicht angestrebt oder verlangt wird**), dass die Staatsbehörden dieser Angelegenheit im öffentlich-rechtlichen Interesse die verdiente Aufmerksamkeit widmen.

Einen wichtigen Faktor im modernen Wirtschaftsleben und wesentlichen Bestandteil des Nationalvermögens bilden die Verkehrsmittel; es kommen dabei zunächst in Betracht die Strassen, Wege und Brücken, für deren Bewertung u. E. die Erstellungskosten massgebend sein dürften. Nach einer Statistik des Strassenwesens, welche die kantonale Baudirektion im Jahre 1875 erstellt und veröffentlicht hat, sowie einer gegen Ende der 1870er Jahre von Oberingenieur Ganguillet und Ingenieur Kutter aufgestellten Berechnung betrug damals die Länge des bernischen Strassennetzes, also der Staatsstrassen, im ganzen 1923,, Kilometer mit einem Gesamtkosten-

Wasserwerken im ganzen 270,000 HP vorhanden, resp. verwendet. Herr Nationalrat Zschokke nahm, gestützt auf vom schweizerischen hydrometrischen Bureau angestellten Erhebungen an, dass die ausgenützten Wasserkräfte zirka $\frac{1}{3}$ der ausnützbaren betragen und dass daher in der Schweiz noch $\frac{1}{2}$ Million zur Verfügung stehen, welche Zahl Herr Nationalrat Müri als Motionssteller für bundesgesetzliche Massnahmen betreffend Ausbeutung der Wasserkräfte in der Sitzung vom 5. April 1904 noch zu tief gegriffen hielt, In der Tat dürfte dies der Fall sein, denn wenn die Schweiz nach den Berechnungen von Ingenieur Lauterburg 582,814 HP besitzt, so darf gestützt auf die zwar noch nicht abgeschlossenen, aber schon weit vorgerückten Untersuchungen des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus die gesamte Wassermenge derselben füglich auf über eine Million Pferdekräfte veranschlagt werden.

*) D. h. nach Massgabe der Besteuerung; in § 19 der Instruktion vom Jahre 1875 für das Schätzungsverfahren ist ein Zuschlag von Fr. 2000 per Pferdekraft vorgesehen; seither aber wurde von der Regierung das Minimum für die Einschätzung der Wasserkräfte auf Fr. 900 angesetzt. Das Mittel zwischen Fr. 900 und 2000 würde sich auf Fr. 1450 stellen; allein um nicht zu hoch zu gehen, nahmen wir als Durchschnittswert rund Fr. 1200 (also ungefähr gleich dem nachmaligen Mittel zwischen 900 und 1450) an.

**) Von den verschiedenen in Sachen bisher erfolgten Kundgebungen oder unternommenen Studien sei u. a. die von Dr. jur. Schär, Basel im Jahrgang 1904 der schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialpolitik erschienene Arbeit erwähnt.

wert von Fr. 51,108,000 oder Fr. 26,574 *) per Kilometer. Laut dem Verwaltungsbericht der kantonalen Baudirektion von 1903 weist das Strassennetz nun eine Länge von 2569 Kilometer auf, wobei auch die Strassen IV. Klasse, also die Gemeindestrassen, inbegriffen sind. Die Berechnung ergibt demnach einen Gesamtwert der Strassen von Fr. 68,268,606, wozu indes noch die Kosten der kleineren Strassen (Privat- und Feldwege), sowie der grossen Brücken in der Stadt Bern (letztere mit ca. 4 Mill. Fr.) zu rechnen wären, so dass wir den Gesamt-Erstellungswert des bernischen Strassennetzes auf wenigstens 80 Millionen Franken veranschlagen können. In dieser Summe ist offenbar auch der wirkliche Wert der von den Strassen in Anspruch genommenen Bodenfläche nicht voll eingerechnet, denn wenn wir eine Durchschnittsbreite von $3\frac{1}{2}$ —4 m annehmen, so erhalten wir eine Gesamtfläche der Strassen von beiläufig 900 bis 1000 Hektar und zu Fr. 5000 per Hektar veranschlagt, einen Bodenwert von 4—5 Mill. Fr.; ebenso dürfte der ziemlich kostbare Unterhalt der Strassen nicht berücksichtigt sein, da es nicht angeht, denselben als fortlaufende öffentliche Leistung, so wenig als die Zinse der gesamten Erstellungskosten während eines Jahrhunderts mit zu kapitalisieren. Endlich bezieht sich die Durchschnittswertberechnung per Kilometer auf die Zeit vor 30 Jahren, so dass anzunehmen ist, es würde sich heute, entsprechend den gesteigerten Arbeitslöhnen und Materialpreisen ein noch wesentlich höherer Erstellungswert im Durchschnitt ergeben; wir halten uns indes bis zur Erstellung einer neuen offiziellen Strassenstatistik an die frühere. Anlässlich dieser u. a. in das Gebiet der öffentlichen Bauten einschlagenden Untersuchung entstand für uns die Frage, ob auch die sog. Wasserbauten, also Flusskorrekturen, Wildbachverbauungen, Uferversicherungen, Entsumpfungsunternehmungen als öffentliche Leistungen bzw. Werke zur Förderung des Wohlstandes irgendwie besonders in Berechnung zu ziehen seien; die bezüglichen Staatsleistungen machen nämlich seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts zirka 15 Millionen Franken aus, nicht eingerechnet die beträchtliche Mithilfe des Bundes in den letzten Jahrzehnten. Wir halten jedoch dafür, dass diese Leistungen sich in dem Mehrwert des Kulturbodens, von Weiden und Alpen und der Sicherheit halber auch von Gebäuden; ja vielleicht sogar von Wasserkräften umsetzen und somit bereits bei andern Objekten gewertet sein dürften.

Wir kommen nun zur Bewertung des wichtigsten modernen Verkehrsmittels, nämlich der Eisenbahnen. Der Kanton Bern huldigte bekanntlich von jeher einer fortschrittlichen Politik im Eisenbahnwesen, wobei der Staat tatkräftig eingriff; zwei Etappen oder Perioden sind in dieser Hinsicht zu unterscheiden, nämlich erstens

*) *Chatelanat*, Beiträge zur Kenntnis der Staatsfinanzwirtschaft des Kantons Bern, 1880, Seite 93.

die Zeit des Baues der Hauptbahnen durch die Privatinitiative, des Ankaufs und Betriebes eines Teils derselben, nämlich der Linien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau, die bernische Staatsbahn genannt, sowie der Aktienbeteiligung bei den Jurabahnen und der Linie Langnau-Luzern durch den Staat. Diese Periode begann um Mitte der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts (der Staatsbahnbetrieb von 1864 an) und lief gegen Ende der 80er Jahre mit dem Aktienverkauf, resp. der Uebertragung der Jura-Simplon-Bahn-Aktien im Betrag von zirka 39 Millionen Franken an den Bund ab, nachdem die Fusion zwischen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und den Westbahnen zu Stande gekommen war. In der zweiten Periode von 1891 hinweg stellte sich der Kanton Bern wieder neue Aufgaben, nämlich den Ausbau eines ganzen Netzes von Nebenbahnen, von Schmalspur- und Bergbahnen und — last not least — den Durchstich der Berner-Alpen mit bedeutender finanzieller Staatshilfe.

Diese Aufgaben waren zwar schon zum Teil im ersten Subventionsdekrete von 1876 vorgesehen, dann in den Dekreten von 1891 und 1897 erweitert und schliesslich im Volksbeschluss vom 4. Mai 1902, welcher hauptsächlich dem Lötschberg galt, sanktioniert worden. Durch Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 ist die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens bereits zur Bundessache geworden und es gingen nun zunächst die Hauptbahnen successive, d. h. von 1902 an, in den Besitz der Eidgenossenschaft über. Der Staat Bern leistete bis 1877 ca. 50 Mill. Fr. zu Eisenbahnzwecken, von da hinweg bis 1904 neuerdings zirka 10 Millionen Franken aus der laufenden Verwaltung und die Gemeinden und Private leisteten zusammen zirka 20 Millionen Franken, im ganzen also 80 Millionen Franken. Dazu käme nun das Gesamt-Anlagekapital der bereits subventionierten Dekretsbahnen mit Fr. 82,224,900 (auf 7. April 1904 berechnet), so dass die Leistung auf diese Weise zusammengerechnet, die Summe von 162² Millionen Franken ausmachen würden. Bei den Dekretsbahnen ist der Staat neuerdings mit zirka 25 Millionen Franken beteiligt; dagegen beziffert sich der Buch- oder Inventarwert der Eisenbahnkapitalien des Staates auf nur rund 22 Millionen Franken.

Obige Rechnung der Leistungen zu Eisenbahnzwecken erscheint freilich etwas zu niedrig, indem die Leistungen der Gemeinden, Korporationen und Privaten nicht so genau nachgewiesen werden konnten, wie diejenigen des Staats, weshalb wir die Berechnung auf eine andere statistisch zuverlässigere Quelle stützen möchten, nämlich auf die schweizerische Eisenbahnstatistik und zwar nehmen wir als Anhaltspunkte die Nachweise betreffend Baulänge der Eisenbahnen und die Baukosten der im Betriebe befindlichen Linien. Die Baulänge der Eisenbahnen in der ganzen Schweiz (ohne Drahtseil- und Strassenbahnen) beträgt pro 1902 3843,5 Kilometer, wovon zirka 720 auf den Kanton Bern fallen. Das verwendete Anlage-

kapital für sämtliche Eisenbahnen der Schweiz beträgt auf Ende 1902 Fr. 1,286,527,339 oder per Kilometer Baulänge Fr. 332,676; demnach berechnen sich die Erstellungskosten der bernischen Eisenbahnen: $720 \times 332,676 =$ Fr. 239,526,720. Zum Beweis, dass die obige Baukapitalsumme im ganzen als richtiger Faktor für die Berechnung gelten kann, sei noch angedeutet, dass der gesamte Reinertrag der schweiz. Bahnen (pro 1902 Fr. 52,026,960) kapitalisiert mit 25 ungefähr dieselbe Summe ausmacht, nämlich Fr. 1,300,674,000. Zu dem Anlagekapital von Fr. 239,526,720 wäre nun noch dasjenige der Drahtseil- und Strassen-Bahnen im Kanton Bern, mit zusammen Fr. 6.546,839 hinzuzurechnen, so dass das gesamte Baukapital der Eisenbahnen im Kanton Bern nach dem Stande pro 1902 246,073,559 Franken oder zur Zeit (Mitte 1904) wenigstens rund 250 Millionen Franken betragen würde. Da nun aber ein Teil des bernischen Bahnnetzes (zirka 390 Kilometer) sich im Besitz und Betrieb des Bundes befindet, so würden den Eigentumsverhältnissen nach faktisch nur zirka 330 Kilometer, mit einem Baukapital von 116,3 Millionen Franken (inklusive Drahtseil- und Strassenbahnen) dem Kanton Bern verbleiben; indessen wurde seiner Zeit bei der Verstaatlichungs-Campagne die Devise ausgegeben: „Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk“, folglich dürfte das Bernervolk wohl auch mit Fug und Recht als Miteigentümerin der Eisenbahnen betrachtet werden, sei nun der Bund, oder der Staat Bern, oder diese oder jene Gesellschaft rechtmässiger Eigentümer derselben. Deshalb würde es, nationalökonomisch betrachtet, kaum beanstandet werden, wenn der gesamte Bauwert des bernischen Eisenbahnnetzes als Bestandteil des Volksvermögens behandelt wird.

Zu den Verkehrsmitteln gehören ferner auch die Post und Telegraphen und das Telephon. Laut der schweizerischen Post- und Telegraphenstatistik pro 1903 beläuft sich der Inventarwert an Postmaterial auf die Summe von Fr. 1,715,455, derjenige der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung, an Apparaten, Linien, Vorräten und Mobiliar auf Fr. 10,612,528 und die Erstellungskosten des Telegraphen- und Telephonnetzes sind mit Fr. 48,192,884 verzeichnet, somit würden für Post, Telegraph und Telephon der ganzen Schweiz rund 50 Millionen Franken anzunehmen sein, wovon zirka 10 Millionen Franken auf den Kanton Bern fallen.

Für Kanäle und Dampfschiffe lässt sich aus den letzten Geschäftsberichten der betreffenden Verwaltungen ein Inventar, bezw. Erstellungswert, von zirka Fr. 4,000,000 für die bernischen Seen feststellen.

Rekapitulieren wir nun die oben gefundenen Summen, so repräsentieren die Verkehrsmittel im Kanton Bern einen Gesamtwert von 344 Millionen Franken, nämlich:

Strassen	80 Millionen Franken
Eisenbahnen	250 " "
Post, Telegraph und Telephon	10 " "
Dampfschiffe	4 " "
Zusammen	344 Millionen Franken.

Es liegt uns im weitern die Wertermittlung der beweglichen Güter ob, für welche positive Nachweise allerdings grossenteils fehlen; es existieren wohl einige Wertberechnungen in unserer Landwirtschaftsstatistik, zum Beispiel über die Obstbäume, welche von uns nach den Zählungsergebnissen vom Jahre 1888 auf 66.6 Mill. Franken gewertet wurden, jedoch als Bestandteil der Liegenschaften zu betrachten sind, sodann über den Viehstand, welcher (inklusive Bienenstöcke) nach unserer Berechnung pro 1901 einen Wert von 132,3 Millionen Franken ausmacht und endlich über die jährliche Ernte, welche als Jahresvorrat einen durchschnittlichen Betrag von 125 Millionen Franken darstellt, während über das wirkliche Vorhandensein von Vorräten, Maschinen, Mobiliar und Gerätschaften aller Art, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in gewerblichen Etablissementen, Fabriken und Handelsgeschäften, sowie im Privathaushalt, keine direkten Ermittlungen vorliegen. Wir sind daher mit Bezug auf das Mobiliar-Vermögen sozusagen ausschliesslich auf das Aushülfsmittel der Wahrscheinlichkeitsberechnungen nach indirekten Angaben angewiesen und zwar bleibt uns dabei nichts anderes übrig, als die Geschäftsergebnisse der Feuerversicherungsgesellschaften, insbesondere der schweizerischen und emmentalischen Gesellschaft zur Grundlage zu nehmen. Nach den von uns angestellten Berechnungen, beträgt die Durchschnittsschätzung des bei der schweizerischen Gesellschaft versicherten Mobiliars per Police Fr. 9882 und bei der emmentalischen Gesellschaft Fr. 8500; obschon der höhere Durchschnitt des bedeutenden Geschäftsverkehrs wegen, den die schweizerische Gesellschaft aufweist, der massgebendere wäre, so glauben wir doch mit Rücksicht auf die vermutlich erheblich niedrigern Schatzungssummen, welche die noch nicht versicherten Mobiliarbestände ergeben dürften, den Durchschnitt auf Fr. 8500 stellen zu sollen. Nach den letzten Geschäftsberichten der in Frage stehenden Versicherungsanstalten (pro 1904) waren bei denselben 81,804 Policien vorhanden. Nach der letzten Volkszählung beläuft sich die Zahl der Haushaltungen auf 122,200; diese Zahl dürfte sich seither wenigstens um 3—4000 vermehrt haben; übrigens stellt dieselbe, streng genommen, nicht die eigentliche Gesamtzahl der Versicherungsnehmer dar, indem nicht nur Haushaltungen oder Familien, sondern auch Geschäfte und Gewerbebetriebe, auch öffentliche Verwaltungen Mobiliar zu versichern haben und zwar oft in ziemlich hohem Betrage, wogegen viele Haushaltungen, besonders unter den Nichtversicherten, wieder verschwindend kleine Mobiliarbestände aufweisen. Jedenfalls dürfte sich die Gesamtzahl

der Versicherungsnehmer und Versicherungsbedürftigen im Kanton Bern auf über 130,000 stellen und wir glauben daher nicht weit fehl zu gehen, wenn wir die noch nicht, oder bei andern Gesellschaften versicherten Mobiliarbestände von Haushaltungen oder Geschäftsbetrieben auf rund 50,000 annehmen, was bei Anwendung der Durchschnittsschätzung von Fr. 8500 einem Mobiliarwert von Fr. 425,000,000 entspricht. Demnach erhalten wir folgende Berechnung:

1. Betrag des Versicherungskapitals bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft auf 1. Juli 1904	Fr. 652,211,467
2. Betrag des Versicherungskapitals bei der emmentalischen Mobiliarversicherungsanstalt auf 1. Juli 1904	„ 129,557,800
3. Nicht oder anderweitig versicherte Mobilien (berechneter Betrag)	„ 425,000,000
Zusammen	Fr. 1,206,769,267

Demnach würden die Beweglichkeiten im Kanton Bern einen Gesamtwert von 1206,7 Millionen Franken darstellen. Zum beweglichen Vermögen wären nun auch noch die nichtversicherten Barkapitalien und Aktivbestände zu rechnen; allein, da man Gefahr laufen würde, das mobile Kapital doppelt oder mehrfach zu erfassen, so beschränken wir uns hier lediglich darauf, die Spareinlagen und Depositen sowie das Reinvermögen des Staats und der Gemeinden in die Rechnung einzustellen. Nach der Sparkassen-Statistik von W. Fatio-Genf betragen die Spareinlagen und Depositen auf Ende 1897 bei sämtlichen Geldinstituten des Kantons Bern 233 Millionen Franken; diese Summe entspricht jedoch bei weitem nicht der wirklichen Höhe, denn nach einer neuesten Aufnahme seitens der bernischen Kantonalbank betragen die Sparkassa-Einlagen im Kanton Bern auf Ende 1903 Fr. 330,619,767. Das Reinvermögen von Staat*) und Gemeinden beziffert sich, wie folgt:

Staat	Fr. 58,229,786
Gemeinden**) „	195,951,909
Zusammen	Fr. 254,181,695

Das in Pfandbriefen, Obligationen und andern Schuldverpflichtungen bestehende oder sonst im Verkehr befindliche Kapital kann schon deswegen nicht in Berücksichtigung fallen, weil den bezüglichen Aktiven bzw. Forderungen stets auch Passiven oder Schulden in gleichem Betrage gegenüberstehen, oder umgekehrt, und sich dieselben, wenigstens innerhalb des Kantonsgebietes, gegenseitig aufheben. Daher fällt bei unserer Vermögensbilanz oder In-

*) Das Netto-Staatsvermögen des Bundes beläuft sich auf rund 103 Millionen Franken, dasjenige der Kantone auf 408,6 Millionen Franken.

**) Nach der letzten Gemeindefinanzstatistik von 1900 (Liefg. II., Jahrg. 1903 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus).

ventarisation z. B. die Hypothekarverschuldung, welche laut Steueretat pro 1903 714, „ Millionen Franken oder 42, „ Prozent des Grundsteuerkapitals ausmacht, nicht in Betracht, wohl aber die Verschuldung nach aussen, resp. die Forderungen auswärtiger Gläubiger, welche unsere auswärtigen Forderungen wahrscheinlich übersteigen, besonders wenn man an die öffentlichen Anleihen des Staates oder der Banken für Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen denkt. Bestimmte Anhaltspunkte zur Ermittlung dieser auswärtigen Verschuldung des Kantons Bern liegen leider nicht vor; dagegen hat Herr Dr. Geering in Basel die Verschuldung der Schweiz gegenüber Frankreich auf Anfang 1904 nach einer Angabe im schweiz. Finanz-Jahrbuch auf 900 Millionen Franken veranschlagt. Diese Summe bezieht sich in der Hauptsache auf öffentliche Anleihen und dürfte daher kaum zu hoch gegriffen sein. Immerhin kann von dieser Summe nicht ohne weiteres auf die Verschuldung der Schweiz oder des Kantons Bern nach aussen geschlossen werden.

Was den Kanton Bern anbetrifft, so betragen die Staatsanleihen 65 Millionen Franken, die Anleihen der Städte Bern und Biel rund 32 Millionen Franken, so dass die uns bekannten öffentlichen Anleihen ca. 100 Millionen Franken betragen; dieselben liegen wohl ganz oder doch zum grössten Teile in französischen Händen. Nun ist aber auch bekannt, dass namentlich die Privat-Banquiers und Sachwalter in Bern einen grossen Teil ihrer Klientengelder in fremden Fonds anlegen, so dass nach der Meinungsäusserung kompetenter Fachmänner*) anzunehmen ist, dass diese Anlagen den Betrag der auswärts aufgenommenen öffentlichen und privaten Anlehengelder zum mindesten erreichen, die auswärtigen Forderungen und Schulden des Kantons Bern sich somit ausgleichen würden; von der Einstellung bezüglicher Posten in die Rechnung wird daher Umgang genommen.

Das Nationalvermögen würde sich nun nach unserer Inventarisation aus folgenden Summen zusammensetzen:

1. Grundstücke	Fr. 1,221,255,000
2. Gebäude	„ 1,291,077,800
3. Waldungen	„ 150,000,000
4. Alpen	„ 50,732,380
5. Reben	„ 4,036,340
6. Wasserkräfte	„ 180,000,000
7. Strassen	„ 80,000,000
8. Eisenbahnen	„ 250,000,000

*) Den in dieser Frage einvernommenen Herrn Dr. Geering, Sekretär der Basler-Handelskammer, und Nationalrat Hirter, Bankpräsident in Bern, sei hiermit für ihre bereitwillige Auskunfterteilung der verbindlichste Dank ausgesprochen.

9. Post, Telegraph und Telephon	Fr.	10,000,000
10. Dampfschiffe	"	4,000,000
11. Bewegliche Güter	"	1,206,769,267
12. Barvermögen von Privaten, reine Aktiven von Staat und Gemeinden	"	584,801,462
		<hr/>
	Total (ohne Regalien)	Fr. 5,032,672,249

oder in wenigen Hauptposten zusammengezogen:

1. Grund und Boden, inkl. Wald, Alpen, Reben, Wasserkräfte und Regalien	Fr.	1,608,063,720
2. Gebäude	"	1,291,077,800
3. Verkehrsmittel	"	344,000,000
4. Bewegliche Güter	"	1,206,769,267
5. Barvermögen und reine Aktiven	"	584,801,462
		<hr/>
	Total Fr.	5,034,712,249

Danach würde sich also das gesamte National- oder Volksvermögen des Kantons Bern unter Hinzurechnung des Jagd-, Fischerei- und Bergwerkregals (S. S. 230) auf 5034,7 Millionen Franken belaufen. Auf die Bevölkerungszahl von 1900 (589,423) bezogen, ergibt sich ein Durchschnitt per Einwohner von Fr. 8542; nehmen wir aber die wahrscheinliche Bevölkerungsziffer des Kantons pro 1903 auf rund 600,000 an, so reduziert sich dieser Durchschnitt auf Fr. 8391.

Nach der pro 1902 von Nothardt für Württemberg gelieferten Arbeit*) trifft es bei analoger Berechnungsweise für dieses Königreich durchschnittlich Fr. 5590 per Einwohner, indem das Volksvermögen auf Fr. 12,146,7 Millionen veranschlagt ist. Prof. Fahlbeck berechnet für Schweden 1270 Kronen (= 1778 Fr.), Fellner für Ungarn 2082 Kronen (ö. W. oder 2186 Fr.), de Foville **) für Frankreich 225 Milliarden = Fr. 5921 per Kopf, jedoch ist darunter nur das Privatvermögen, also ohne das Vermögen des Staates, der Gemeinden, Korporationen und juristischen Personen verstanden, so dass das wirkliche Nationalvermögen Frankreichs nach der Annahme von de Foville noch einmal so viel betragen würde. Alfred Newmarck†) berechnete 1893 das bewegliche Kapital Frankreichs allein auf 80 Milliarden oder Fr. 2000 per Kopf. Vict. Turquan kam in einer umfassenden Abhandlung ††) zu ähnlichen Resultaten wie de Foville. Die Unter-

*) *J. Nothardt*, Volksvermögen und Volkseinkommen in Württemberg, 1902.

**) *de Foville*, La richesse en France et à l'étranger (dictionnaire de Finances de Leon Say).

†) *Alfr. Newmarck*, une nouvelle évaluation du capital et du revenu des valeurs mobilières en France (Journal de la Société de Statistique de Paris, 1893).

††) Evaluation de la Fortune privée en France et à l'étranger par Victor Turquan, Paris 1901.

haltsmittel eines Volkes bestehen übrigens nicht nur im öffentlichen und privaten Vermögen, sondern auch in dessen Einkommen und es wäre daher angezeigt, eine nähere Untersuchung und Ermittlung desselben ebenfalls vorzunehmen; von ganz besonderem Interesse wären dabei auch zeitliche Vergleichungen über die Vermehrung des Einkommens, speziell aus Arbeit und Erwerb; wir behalten uns jedoch vor, auf diese Gesichtspunkte in den folgenden Abschnitten über die Verteilungsgestaltung und die Zunahme der Güter näher Bezug zu nehmen und beschränken uns hier vorläufig auf die Andeutung, dass das jährliche Einkommen aus Arbeit resp. Berufstätigkeit oder Erwerb (I. und II. Klasse) nach den Steuerregistern zirka 67 Millionen und dasjenige von verzinslichen Kapitalien (ohne pfandversicherte Forderungen) zirka 12 Millionen Franken ausmacht. Das erstere Einkommen würde (mit 15*) kapitalisiert einem Vermögen von rund 1000 Millionen Franken und das andere (mit 25*) kapitalisiert einem solchen von zirka 300 Millionen Franken entsprechen; letzteres ist indes zum grössten Teil als Spareinlagen und Depositen in der vorstehenden Vermögensberechnung bereits berücksichtigt worden. Selbstverständlich wird auch das Einkommen bei weitem nicht der wirklichen Höhe entsprechend eingeschätzt und versteuert, indem viele Barkapitalien sich der Besteuerung entziehen und auch die Mobilien derselben nicht unterliegen. Der Nachweis des gesamten Volkseinkommens auf Grund der Steuerregister bietet übrigens im Kanton Bern schon aus dem Grunde grosse Schwierigkeiten, weil das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht besteuert wird, sondern lediglich als Vermögen.

*) Uebereinstimmend mit dem zur Berechnung der Gesamtsteuerkraft eingeschlagenen Verfahren. (Vergl. die Gemeindesteuerstatistik des Kantons Bern vom Jahre 1897, Liefg. I., Jahrg. 1899 der Mitteilungen des bern. statist. Bureaus, Seite 52/53.)